



Gemeinde Bernbeuren



Bebauungsplan für das Gebiet

"Lechweg Nord"

mit integriertem Grünordnungsplan



Kaufbeurer Str. 14a, 6975 Bernbeuren Telefon 08860 / 231; Fax 08860/8255 info@suiter-bau.de

Grünordnung:

LANDSCHAFTSARCHITEKTIN bdla DIPL.-ING. HEIDI FRANK-KRIEGER LandschaftsEntwicklung und Freiraum Gestaltung

87600 Kaufbeuren Lindenstr. 13a Tel.: 08341/41697 (Festnetz & mobil) mail: <u>frank-krieger@t-online.de</u>



Gegenstand:

Bebauungsplan für das Gebiet

"Lechweg Nord"

Umfassend die

Teilfläche aus Flur-Nr.: 836 Teilfläche aus Flur-Nr.: 838/8 Teilfläche aus Flur-Nr.: 838 Teilfläche aus Flur-Nr.: 839 Teilfläche aus Flur-Nr.: 836/2 Teilfläche aus Flur-Nr.: 843/15 Teilfläche aus Flur-Nr.: 888/3 Gemarkung Bernbeuren

Auftraggeber:

Gemeinde Bernbeuren

Marktplatz 4

86975 Bernbeuren

Tel: 08860 / 9101-0 Fax.: 08860/9101-15

Vertreten durch:

Herrn ersten Bürgermeister Hinterbrandner

Auftragnehmer

Dipl. Ing. (FH) Alois Suiter

Kaufbeurer Str. 14a 86975 Bernbeuren Tel.: 08860/231

Fax.: 08862/8255

e-Mail: info@suiter-bau.de



Inhaltsverzeichnis:

Satzung

- A. Festsetzungen
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Art der baulichen Nutzung
 - Maß der baulichen
 - Bauweise, Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohnungen und überbaubare Grundstücksfläche
 - 5. Freiflächengestaltung
 - 6. Bauliche Gestaltung
 - 7. Öffentliche Verkehrsfläche
 - 8. Nebengebäude, Garagen und offene Stellplätze
 - 9. Grünordnung
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 11. Höhenkotierung und Vermassung
 - 12. Niederschlagswasser, Brauchwasser, Verrieselung
- B. Hinweise
 - 1. Grundstücke
 - 2. Gebäude
 - 3. Topografie
 - 4. Grünordnung
 - 5. Versorgungsanlagen
 - 6. Immissionsschutz
 - 7. Bauvollzug

Verfahrensvermerke

Zeichnerischer Teil:

Begründung:

- Planungsrechtliche Voraussetzungen
- II. Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes
- III. Planungsziele
- IV. Bebauungskonzept
- V. Festsetzungen
 - 1. Bebauung
 - 2. Grünordnung
- VI. Erschließung
- VII. Umweltbericht
 - 1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Einleitung
 - 1.2 UVP / Natura Unter Hinweisen habe ich2000-Gebiete
 - 1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung
 - 1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung
 - 2. Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
 - 2.1 Boden
 - 2.2 Wasser
 - 2.3 Klima / Lufthygiene
 - 2.4 Biotop- und Artenschutz
 - 2.5 Landschaftsbild
 - 2.6 Erholungseignung
 - 3. Bestandsanalyse und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Zustandsbeschreibung und -bewertung

Auswirkungen

Ergebnis



- 3.1 Lage und Flächennutzung
- 3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume
- 3.2.1 Artenschutzrechtliche Belange
- 3.3 Schutzgut Boden
- 3.4 Schutzgut Wasser
- 3.5 Schutzgut Klima / Luft
- 3.6 Schutzgut Landschaftsbild
- 3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- 3.8 Schutzbelang Mensch
- Wechselwirkungen der Schutzgüter 3.9
- 4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")
- 5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich
 - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs 5.1
 - Eingriffsbewertung 5.2
 - 5.3 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen
 - Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs 5.3.1
 - 5.3.2 Maßnahmenbeschreibung
- 6. Alternative Planungsmöglichkeiten
- 7. Methodik der Umweltprüfung sowie Angaben zu fehlenden Kenntnissen
- 8. Monitoring (Maßnahmen zur Überprüfung)
- 9. Zusammenfassung



Satzung

Aufgrund

- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- in Verbindung mit §§2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Satzung:

A.	FF	PTS	ETZ	IN	CEL	V
Α.	ГС	313		יעוע	GEI	А

1.	Geltungsbereich:				
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches			

2. Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt

Die gemäß § 4 Abs. 3 Bau NVO ausnahmsweise mögliche Zulässigkeit von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben, Gartenbaubetrieben und Tankstelle ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Die höchstzulässige Grundfläche beträgt 160m2

Grundflächen von angebauten und freistehenden Garagen mit Nebengebäuden dürfen 60 m2 nicht überschreiten.

Werden Garagen in das Hauptgebäude, einschließlich möglicher Widerkehr integriert und mit einer Hauptnutzung überbaut, so erhöht sich die zulässige Grundfläche bei Doppelgaragen um 25 m² und bei Einzelgaragen um 15m. Für Balkone und Terrassen darf die Grundfläche um bis zu 20% überschritten werden.

Überschreitungen der Grundfläche für Anlagen nach §19 Abs. 4 sind nach BauNVO zulässig.

Bei einer Teilung von Grundstücken ist die in § 17(1) BauNVO für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebene Obergrenze einer GRZ 0,4 einzuhalten.

Für Balkone und Terrassen ist ebenso eine Überschreitung der Grundflächen bis zu 20% zulässig.

Die Fläche der Ortsrandeingrünung zählt in allen Fällen zum Bauland.

- 3.2 Im gesamten Baugebiet sind höchstzulässig 2 Vollgeschosse festgesetzt.
- 3.3 Traufseitige Wandhöhen von Hauptbaukörpern sind auf 5,50 m und von Garagengebäuden bei zweiseitiger Grenzbebauung auf 3,00 m über den festgesetzten Grund-



koten zu begrenzen. Für Garagen ohne beidseitige Grenzbebauung gilt als Bezugshöhe das natürliche Gelände. Die Wandhöhen gelten entsprechend der BayBO. Widerkehre und Zwerchgiebel dürfen die Wandhöhe der Hauptbaukörper um nicht mehr als 0,50m überschreiten. Die Wandhöhen sind von der Grundkote bis zum Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachoberkante an der Traufseite des Hauptgebäudes zu messen. Bei Grenzbebauung gelten die Bestimmungen der BayBO.

3.4. Die talseitige Firsthöhe, gemessen von Oberkante Rohboden des Untergeschosses an der Außenseite der Außenwand bis Oberkante Dachhaut, darf das Maß von 9,50 m nicht überschreiten. Die hangseitige Firsthöhe gemessen von Oberkante Rohboden des Erdgeschosses bis Oberkante Dachhaut darf max. 7,50 m betragen

4. <u>Bauweise, Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohnungen und überbaubare</u> <u>Grundstücksfläche</u>

- 4.1 Die-Mindestgrundstücksgröße für ein Einzelhaus beträgt 650 m². Pro Einzelhaus sind zwei Wohnungen zulässig.
- 4.2 __ _ Baugrenze

5. <u>Freiflächengestaltung</u>

- Veränderungen des natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind zur Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufes auf max. 80 cm begrenzt .
 Entsprechendes gilt für Stützmauern und Terrassenaufschüttungen. Jedes Grundstück ist ohne Höhensprung an die Nachbargrundstücke anzuschließen. Aufschüttungen und Stützmauern sind mindestens einen Meter von der Grenze benachbarter Baugrundstücke abzurücken, in ihrem sichtbaren Teil auf 80 cm Höhe zu begrenzen und sind als Natursteintrockenmauern auszuführen.
- 5.2 Befestigte Flächen (Wohnwege, Garagenzufahrten, Offene Stellplätze und Hauszugänge sowie Terrassenflächen) sind mit Schotterrasen, wassergebundener Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster bzw. Platten zu befestigen. Bituminöse Beläge, sowie mit Pressfugen verlegte Verbundsteine, soweit das Steinmaterial selbst nicht wasserdurchlässig ist, sind unzulässig.

6. Bauliche Gestaltung

6.1 Hauptbaukörper sind mit symmetrischen Satteldächern in eine Dachneigung von 23° bis 28° zu errichten. Pultdächer sind zulässig, wenn der Pultfirst an die Wand eines höheren Hauptkörpers angebaut ist. Die Längsachse von Hauptkörpern muss ein Fünftel länger sein als die Giebelbreite.

Nebengebäude und an den Hauptbaukörper angebaute oder freistehend errichtete Garagen können mit Satteldächern oder mit extensiv begrünten Flachdächern ausgeführt werden.



Geneigte Dächer sind mit einfarbigen roten, braunen oder anthraziten Tonziegeln oder Betondachsteinen zu decken. Wintergärten sind davon ausgenommen. Zur Nutzung von Solarenergie sind auch sogenannte Energiedächer zulässig.

Widerkehren mit hochgesetzter Traufe sind auf eine Breite von max.1/3, mit dem Hauptkörper bündiger Traufe auf eine Breite von höchstens 40% der Hauslänge zu beschränken. Widerkehren mit erhöhter Traufe müssen mit ihrer Giebelseite mindestens1,00 m, höchsten jedoch 2,25 m, traufbündige Widerkehren höchstens 6,00 m aus der traufseitigen Wandflucht des Hauptkörpers vortreten. Sie sind in einem Abstand von mindestens 2,25m vom Giebel des Hauptkörpers zu setzten. Der First des Quergiebels muss mindestens 50 cm unter dem First des Hauptdaches einbinden.

Auf jeder Dachfläche des Hauptgebäudes ist jeweils eine um mindestens 1,50m von der Mitte der traufseitigen Wand gerückte Widerkehr oder Zwerchgiebel zulässig.

Gauben und Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig. Liegende Dachflächenfenster sind auf 2,50 m² Glasfläche je Dachfläche zu beschränken und höchstens dreimal, bei Widerkehren höchstens zweimal je Dachfläche zugelassen. Solarkollektoren und Photovoltaikmodule sind nur ohne Aufständerung in der Dachebene in zusammenhängender rechteckiger Fläche zulässig. Bei Widerkehren ist zu Kehllinien ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

Geneigte Dachflächen sind allseitig mit Dachüberständen von mindestens 80cm, bei Nebengebäuden, Garagen und Widerkehren von mindestens 40cm zu versehen. Die gilt aus gestalterischen Gründen auch für grenzständige Gebäude, soweit die Zustimmung des Nachbarn vorliegt (BGB). Kastengesimse sind unzulässig.

Außenwände von Hauptgebäuden und Garagen sind zu verputzen oder ganz oder in Teilen in senkrechtet oder waagrechter Holzschalung zu verkleiden. Gebäude in Massivholzbauweise sind zulässig, ausgenommen Naturstammhäuser. Als Anstrich für alle Bauteile sind gedeckt weiße oder pastellfarbene Anstriche zu verwenden. Farblich abgesetzte Sockel an Gebäuden sind nur in grauen oder braunen Naturfarben erlaubt. Die Verwendung von Zyklopenmauerwerk sowie von aufgesetzten Kunststoff- und Metallplatten an Fassaden, Gebäudeteilen und Außenanlagen ist nicht zulässig. Energiewände dürfen nur in der Fassade integriert eingebaut werden.

7.	Öffentliche Verkehrsfläche
	Offerfulcite verkellistiacile

7.1		Gemischt genutzte Verkehrsfläche		
7.2	NEW YORK OF THE PROPERTY OF	Straßenbegleitgrün		

8. <u>Nebengebäude, Garagen und offene Stellplätze</u>

8.1 Garagen und Nebengebäude dürfen die Baugrenze bis zu 1,50m überschreiten. Sie sind weitest möglich in die Hauptkörper zu integrieren. Die Regeln der BayBO betreffend Grenzbebauung sind einzuhalten.



Vor Garagen ist ein mindestens 5,00 m tiefer Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche uneingefriedet freizuhalten.

Wellblechgaragen sind unzulässig.

Offene Stellplätze sind im Bereich der Straße bis zu einer Tiefe von 7,50m gemessen von der Straßenkante aus auf dem Grundstück zugelassen.

9. Grünordnung

- 9.1 Auf Grundstücken mit einer Fläche von 600 bis 800 m² sind 2 Bäume, auf Grundstücken über 800 m² sind 3 Baume der 2.Ordnung zu pflanzen. Zusätzlich ist je angefangene 50 m² Grundstückfläche mindestens 1 Strauch zu pflanzen (siehe Artenliste Sträucher)
- 9.2 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit Baumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 9.3 Gehölzauswahl

Die Gehölze sollen aus nachfolgenden Listen ausgewählt werden:

Artenliste Bäume 1. Wuchsordnung:

Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Betula pendula - Weiß-Birke
Fagus sylvatica - Rot-Buche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Tilia cordata - Winter-Linde
Tilia platyphyllos - Sommer-Linde

Artenliste Bäume 2. Wuchsordnung:

Acer campestre - Feld-Ahorn
Alnus incana - Grau-Erle
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Wildapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus mahaleb - Steinweichsel
Prunus padus - Trauben-Kirsche

Pflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch 3xv.m.B. St-U 12-14

Artenliste Sträucher:

Cornus mas - Kornelkirsche Cornus sanguinea - Hartriegel Corylus avellana - Haselnuss Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster Lonicera xylosteum - Heckenkirsche Prunus spinosa - Schlehe Rosa canina - Hundsrose

Sambucus nigra - schwarzer Holunder Viburnum lantana - Wolliger Schneeball



Viburnum opulus

- Gemeiner Schneeball

Obstgehölze:

standortgerechte Hochstammsorten

- Apfel: Kaiser Wilhelm / Maunzenapfel / Wettringer Taubenapfel
 Birne: Gute Graue / Oberösterreichische / Weinbirne, Alexander Luc
- Birne: Gute Graue / Oberösterreichische / Weinbirne, Alexander Lucas
 Zwetschge: Hauszwetschge / Wangenheimer Frühzwetschge

Pflanzqualität: Hochstamm 3xv.m.B. St-U 10-12

9.4

Pflanzfläche als Ortsrandeingrünung, mehrreihig zu bepflanzen als aufgelockerte Buschhecke mit heimischen Baum- und Straucharten, der o.g. Pflanzlisten

- 9.5 Die Pflanzungen von Scheinzypressen, Thujen- und Fichten als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig, ebenso das Pflanzen von fremdländischen Nadelgehölzen wie Zedern und Zypressen, von blauen Formen der Fichte und Tanne sowie von Hängeformen der Birke, Buche, Esche und Ulme.
- 9.6 Als Einfriedung der Grundstücke sind max. 0,90m hohe, für den Sichtschutz mit Sträuchern hinterpflanzte Holzzäune ohne Betonsockel zwischen den Baugrundstücken nur Maschendrahtzäune, zugelassen. Geschlossene, durchgehend blockdichte Hecken sind unzulässig.
- 9.7 Die nach den Festsetzungen 9.3 gepflanzten Baume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.

10 <u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</u>

- 10.1 Der Flächenbedarf für die erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beträgt 2.477 m² und wird auf der externen Fläche mit der Flur-Nr. 690, Gemarkung Bernbeuren, nachgewiesen, die sich in gemeindlichem Eigentum befindet.
- 10.2 Entwicklungsziel: Artenreiches Extensiv-Grünland
- 10.3 Herstellungspflege: 3-malige Aushagerungsmahd in den ersten 3 Jahren (je nach Wüchsigkeit); 1. Mahd nicht vor Mitte Juni, 3. Mahd so spät wie möglich, nicht vor Mitte Oktober (Vermeidung von "Mäusebrut"), aufwuchsbedingt ggf. Beweidung für den 2. oder 3. Bewuchs, Abgrenzung mit Pflöcken o.ä. zur Kenntlichmachung der Bewirtschaftungsgrenze
- 10.4 Entwicklungspflege: danach 1 bis 2-malige Mahd pro Jahr (1. Mahd nicht vor Ende Juli), evtl. erforderliche 2. Mahd ca. Ende September nach dem Aussamen; in der Übergangszeit kann je nach Wüchsigkeit evtl. auch eine 3. Mahd erforderlich sein; generell Entfernung des Mahdguts, Verzicht auf Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- 10.5 <u>Ökologische Baubegleitung:</u> ökologische Baubegleitung durch fachliche Begleitung, Schnittzeitpunkte in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. der jeweiligen Entwicklung des Arteninventars anpassen



11 Höhenkotierung und Vermassung

11.1



Grundkote in Metern über normal Null, z.B.

770,00 m über NN

Die jedem Bauraum zugeordnete NN-Kote setzt keine gelände- oder gebäudebezogenen Höhen fest, sondern dient allein als Bezugshöhe zur Bestimmung höchstzulässigen Wandhöhen (Festsetzung 3.3) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen (Festsetzung 5.1)

Maßzahl in Metern; z.B. 6,00 m

12. <u>Niederschlagswasser</u>, Brauchwasser, Verrieselung

Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf dem Grundstück zu versickern, soweit es nicht als Brauchwasser für Toiletten, Waschmaschinen und Gartenbewässerung genutzt wurde. Die Planung und Ausführung der Verrieselung hat nach DVWK Arbeitsblatt M 153 und A 138 zu erfolgen. Sollte kein versickerungsfähiger Untergrund vorhanden sein und die Ausnahmenfähigkeit von Sickerschächten und/ oder Rigolen nicht ausreichen, ist ein Notüberlauf in den gemeindlichen Regenwasserkanal herzustellen.

Die Baugrundstücke sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen. Das häusliche Abwasser ist dem gemeindlichen Schmutzwasserkanal zuzuleiten



B. HINWEISE

1. Grundstücke

Bestehende Grundstücksgrenze

Aufzulassende Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Nummer und Flächengröße des vorgeschlagenen Baugrundstücks z.B. Nr. 9 mit 754 m2

2. Gebäude



Vorgeschlagener Baukörper Giebelrichtung wählbar

3. Topografie



Höhenlinie der natürlichen Geländes mit Höhenangabe über Normal Null; z.B. 770,00 ü NN

4. Grünordnung

4.1



Vorgeschlagener Standort für Bäume

4.2 Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten. Die Grenzabstände von Bäumen (über 2 m Höhe) zu landwirtschaftlichen Nutzflächen betragen laut Art. 48 AGBGB mindestens 4 m und von Sträuchern bis 2,00 m Wuchshöhe mindestens 2 m.

5. <u>Versorgungsanlagen</u>

- 5.1 Bei Anpflanzung von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern im Bereich der Wasserleitung ist DVGW-Arbeitsblatt GW 125 zu beachten. Für alle Hausanschlussleitungen gilt entsprechendes.
- 5.2 Bei auftretendem Grund- und Schichtwasser sind Keller wasserdicht auszuführen. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind bei Bedarf einer Bauwasserhaltung einzuholen



5.3 Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

6. <u>Immissionsschutz</u>

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die mit der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Lärm- und Geruchsemmissionen, insbesondere die Ausbringung von organischen Düngern sind zu tolerieren.

7. <u>Bauvollzug</u>

- 7.1 Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschossgrundriss des Baugesuchs einzutragen.
- 7.2 Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Befestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind einem Freiflächengestaltungsplan, i.d.R. ausreichend in Form eine auf das gesamte Grundstück ausgeweiteten Grundrisses, nachzuweisen. Dabei sind die Höhen des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeveränderungen durch ein auf Normal Null bezogenes Nivellement darzustellen.
- 7.3 Die Gemeinde kann im Einzelfall anstelle des Freistellungsverfahrens ein Baugenehmigungs-verfahren verlangen.

Bernbeuren, den. 11.03.2016

Bernbeuren, den.....09.03, 2016

(1. Bürgermeister)

Dril-ling (FH)

EAU FES FHÄFT

Kaufbeurer Straffen a SAATS BERNIBEUREN
Telefon (08860) 231 / Telefax (08860) 8255

(Entwurfsverfasser)



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Gemeinde Bernbeuren hat mir Beschluss des Gemeinderates vom 25.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§2Abs.1 BauGB)
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 24.07.264 wurde gem. §3 Abs. 1 BauGB vom 22.08.44mit 22.09.2044 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.08. 2014 mit 22.09.14 beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 19.12.2015 wurde gem. §3 Abs. 2 BauGB vom 03.02.2016 mit 04.03.2016 öffentlich ausgelegt.

 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.16 mit 04.03.2016 beteiligt.
- 4. Die Gemeinde Bernbeuren hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom gem. §10Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Bernbeuren, den M.C3 2016

(1.Bürgermeister)

5. Der Bebauungsplan wurde am 09.03.20% ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannte gemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. §10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich und kann ab 02.03.20% auf Dauer im Rathaus Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren, eingesehen werden.



Bernbeuren, den MO3.2016

(1.Bürgermeister)

